KAPPIS Ingenieure GmbH
Europastraße 3
77933 Lahr
Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0
www.kappis-ingenieure.de

KAPPIS INGENIEURE

Fassung vom 2026-03-31
Projekt Nr.: 2024-002 1. Fertigung

Stadt Haslach
Am Marktplatz 1
77716 Haslach im Kinzigtal

Satzung der Stadt Haslach über

Bebauungsplan : **„Unterm Gottesacker“**

in der Fassung der 2. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Haslach, 19. Mai 2026

Bürgermeister:

STADT 7 HASLACH IM KINZIGTAL

Armin Hansmann

KAPPIS Ingenieure GmbH
Europastraße 3
77933 Lahr
Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0
www.kappis-ingenieure.de

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat am 19.05.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Unterm Gottesacker“ in der Fassung der 2. Änderung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. I Nr. 257)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)**
 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
4. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**
 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. S. 25)
5. **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)**
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. S. 71)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Unterm Gottesacker" in der Fassung der 2. Änderung. Sie gelten für den dort dargestellten Änderungsbereich.

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung bestehen aus:

a) Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans, Maßstab 1:500, Anlage 3
in der Fassung vom 31.03.2026

b) Schriftliche Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil, Anlage 4
in der Fassung vom 31.03.2026

c) Umweltbeitrag nach § 13a BauGB, Anlage 5
in der Fassung vom 24.03.2026

d) Artenschutzfachliche Beurteilung, Anlage 6
in der Fassung vom 11.09.2024

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

a) Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans, Anlage 3
in der Fassung vom 31.03.2026

b) Schriftliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil, Anlage 4
in der Fassung vom 31.03.2026

3. Beigefügt sind:

a) Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan, Anlage 2
in der Fassung vom 31.03.2026

b) Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, Anlage 1
in der Fassung vom 31.03.2026

Der Straßen- und Baulinienplan in der Fassung vom 6. August 1968 einschließlich der 1. Änderung in der Fassung vom 31.12.1981 wird nur für den Teilbereich des Deckblatts (Anlage 3) überlagert.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen Ziffer 3.1.1 der örtlichen Bauvorschriften eine abweichende Dachform oder abweichende Dachneigung errichtet,
- Ziffer 3.1.2 der örtlichen Bauvorschriften - Regelungen zu Dachaufbauten/-einschnitten und Wiederkehren nicht einhält,
- Ziffer 3.1.3 der örtlichen Bauvorschriften - Regelungen zur Dacheindeckung/-begrünung nicht einhält,
- Ziffer 3.2 der örtlichen Bauvorschriften - Anforderungen an Werbeanlagen nicht einhält,
- Ziffer 3.3 der örtlichen Bauvorschriften - Anforderungen an die Gestaltung der unbebauten Flächen und an die Belagsflächen nicht einhält,
- Ziffer 3.4 der örtlichen Bauvorschriften - die Anforderungen an die Gestaltung von Einfriedungen nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

KAPPIS Ingenieure GmbH
Europastraße 3
77933 Lahr
Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0
www.kappis-ingenieure.de

KAPPIS INGENIEURE

Vermerk über die Rechtskraft des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bebauungsplan „Unterm Gottesacker" in der Fassung der 2. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 29. Mai 2026 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Haslach, den 29. Mai 2026

STADT HASLACH IM KINZIGTAL

.....

Armin Hansmann, Bürgermeister

Aufgestellt: Lahr, 31.03.2026

KAPPIS Ingenieure GmbH

gez. Kerstin Stern
Dipl.-Ing. Stadtplanerin